

RS Vwgh 1986/6/24 85/07/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1986

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0057 E 10. Juni 1986 RS 2 (hier: Siedlungswesen)

Stammrechtssatz

Setzt die Behörde das von ihr angenommene öffentliche Interesse (hier: der Energiewirtschaft und Agrarstrukturverbesserung) mit dem Überwiegen desselben gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung gleich, d.h. es erfolgt keine Interessenabwägung, so belastet sie den die Rodung bewilligenden Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985070312.X01

Im RIS seit

13.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at